

GESCHÄFTSORDNUNG

der Fachsektion PoP

(Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie)

des Salzburger Arbeitskreises für Psychoanalyse (SAP)

(Beschlossen von der konstituierenden Sektionsversammlung der Fachsektion PoP am 1. Mai 2019, zuletzt geändert und ergänzt in der Sektionsversammlung vom 18. September 2021)

Im Interesse besserer Lesbarkeit wird das generische Maskulinum für alle Geschlechter verwendet.

§ 1 NAME

Die Fachsektion des SAP führt den Namen:

„Fachsektion PoP des Salzburger Arbeitskreises für Psychoanalyse (SAP)“

§ 2 SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Die Sektion hat ihren Sitz in Salzburg. Die Zustelladresse des Vereins ist ident mit der Praxisadresse des jeweiligen Leiters. Die Sektionsleitung kann per Beschluss eine andere Adresse festlegen.

§ 3 ZWECK

Die Fachsektion verfolgt den Zweck:

- a) Theorie und Praxis der Psychoanalyse und Psychotherapie und deren Erkenntnisse in Psychotherapie, Psychologie, Medizin, Soziologie, Pädagogik, Wirtschaft, Kunst und Kultur sowie anderen human- und sozialwissenschaftlichen Bereichen zu fördern;
- b) eine gemäß dem österreichischen Psychotherapiegesetz vom BM anerkannte Ausbildung in psychoanalytisch orientierter Psychotherapie sowie Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie zu organisieren und anzubieten;

Die Fachsektion verfolgt ihre Ziele ausschließlich gemeinnützig und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die ordentliche Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft in Ausbildung unter Supervision, die außerordentliche Mitgliedschaft und die außerordentliche Mitgliedschaft in Lehrfunktion sowie der Kandidatenstatus in der Sektion haben die entsprechende Mitgliedschaft bzw. den Kandidatenstatus im SAP zur Voraussetzung und enden jeweils mit dieser. Alle Mitglieder und Kandidaten sind natürliche Personen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Fachsektion teilzunehmen, sofern nicht anders bestimmt. Sie sind weiters berechtigt, die Einrichtungen der Sektion zu benützen.

Das Stimmrecht in der Sektionsversammlung sowie das aktive Wahlrecht in der Regionalsektion ist den ordentlichen Mitgliedern sowie den Mitgliedern in Ausbildung unter Supervision der Fachsektion vorbehalten. Das passive Wahlrecht in der Regionalsektion ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ 6 ORGANE DER FACHSEKTION POP

Die Organe der Fachsektion sind:

1. Die Sektionsversammlung
2. Die Sektionsleitung
3. Das Mitgliederseminar
4. Die Ausbildungskommission PoP.
5. Die Lehrtherapeutenversammlung PoP

§ 7 DIE SEKTIONSVERSAMMLUNG POP

1. Die Sektionsversammlung wird durch den Sektionsleiter einberufen; dieser bzw. sein Stellvertreter führen auch den Vorsitz. Die ordentliche Sektionsversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Die Sektionsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen.
3. Der Leiter muß eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Sektionsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Sektionsversammlung hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.
4. Die Einberufung einer Sektionsversammlung hat mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Berechtig zur Teilnahme an der Sektionsversammlung sind alle Mitglieder und Kandidaten der Fachsektion PoP.
6. Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind ordentliche Mitglieder in dieser Zahl zur festgelegten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde nach diesem Termin eine neue Sektionsversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. a) Zu allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in jedem weiteren Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.

- b) Zu allen Beschlüssen ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Der Sektionsversammlung PoP sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Sektionsleitung;
 - b) Wahl der Sektionsleitung PoP;
 - c) Beschlussfassung über das Jahresprogramm der Fachsektion PoP;
 - d) Erstellung von Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachsektion;
 - e) Beschlussfassung über den Antrag der Auflösung der Fachsektion PoP;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
9. Die formale Durchführung aller Sitzungen der Fachsektion erfolgt analog der geltenden Geschäftsordnung des SAP (Tagesordnung, Wechselrede, Anträge, Abstimmung, Stimmübertragung, Protokoll)

§ 7 DIE SEKTIONSLEITUNG POP

Die Sektionsleitung besteht aus dem Sektionsleiter, seinem Stellvertreter sowie dem Ausbildungsleiter der Sektion. Für den Fall, dass die Sektion eigene Sektionsbeiträge oder sonstige Einnahmen einheben möchte, ist auch die Wahl eines Kassiers der Sektion vorzusehen. Diese Funktion kann jedoch auch mit der Funktion des Sektionsleiterstellvertreters in Personalunion ausgeübt werden.

Diese werden von der Sektionsversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Mitglied der Sektionsleitung während der zweijährigen Funktionsperiode aus, können die anderen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Sektionsversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Tritt ein Mitglied der Sektionsleitung zurück, haben die restlichen Mitglieder binnen drei Wochen eine a.o. Sektionsversammlung für dessen Neuwahl einzuberufen; das zurückgetretene Mitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Ersatzmitglieds in seiner Funktion.

Die Sektionsleitung führt die Geschäfte der Fachsektion.

§ 8 DAS MITGLIEDERSEMINAR POP

Das Mitgliederseminar wird von der Sektionsleitung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Fachsektion. Das Mitgliederseminar dient dem Erfahrung- und Meinungsaustausch der Mitglieder, insbesondere in Bezug auf die psychoanalytisch-psychotherapeutische Praxis und auf Entwicklungen in der psychoanalytisch-psychotherapeutischen Forschung. Auf Beschluss der Sektionsleitung können auch Kandidaten der Sektion in das Mitgliederseminar eingeladen werden.

§ 9 DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION POP

Die Ausbildungskommission besteht aus den Mitgliedern der Sektionsleitung sowie allen Lehrtherapeuten und supervisierenden Lehrtherapeuten für PoP. Sie wird von der Ausbil-

dungsleitung PoP einberufen und geleitet. Diese kann bei Bedarf auch einen oder beide Kandidatenvertreter PoP zu einzelnen Sitzungen der Ausbildungskommission einladen.

Die Ausbildungskommission PoP ist für alle Belange der Ausbildung in Psychoanalytisch orientierter Psychotherapie zuständig. Sie beschließt die Ausbildungsordnung PoP, organisiert und verantwortet die Ausbildung in PoP und ernennt Lehrtherapeuten sowie supervidierende Lehrtherapeuten. Gemäß § 6 Abs. 2 der Statuten des SAP ist sie auch für die Aufnahme von Mitgliedern in Ausbildung unter Supervision sowie von außerordentlichen Mitgliedern in Lehrfunktion aus dem Ausbildungsbereich PoP zuständig. Die Ausbildungskommission PoP wird mindestens zweimal jährlich einberufen.

Die Beschlüsse der Ausbildungskommission PoP werden dem Vorstand des SAP schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die Entscheidungen über Ausbildungsordnung, Ausbildungsinhalte, Lehrveranstaltungen, Anerkennungen und Abschlüsse im Curriculum PoP sowie über die Bestellung von Ausbildnern und Lehrpersonal für des Curriculum PoP obliegen ausschließlich der Ausbildungskommission der Fachsektion PoP.

§ 10 DIE LEHRTHERAPEUTENVERSAMMLUNG POP

Zur Organisation der Ausbildung in PoP beruft der Ausbildungsleiter mindestens zweimal jährlich die Lehrtherapeutenversammlung PoP ein, eine Versammlung aller in der Ausbildung tätigen Lehrtherapeuten und Seminarleiter, in welcher grundlegende inhaltliche und formale Themen der Ausbildung diskutiert und reflektiert werden.